

**Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg**  
**über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und**  
**Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in den Stadtteilen Fallersleben und**  
**Vorsfelde**  
**- Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde-**  
**vom 22.03.2023**  
**im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" des**  
**Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Richtlinien zur Förderung investiver und nichtinvestiver Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Zentren von Fallersleben und Vorsfelde, den sog. Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde, beschlossen:

Letzte Aktualisierung am 07.02.2024

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Wolfsburg gewährt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ je Stadtteil Fallersleben und Vorsfelde im Maximum 12.000 Euro/ 60% pro Jahr an Zuwendungen (Gesamtvolumen 20.000 Euro je Stadtteil und Jahr) zu kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren zur Stärkung der jeweiligen Zentren.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Vorgaben des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg gewährt. Die Vorgaben des Bundesprogramms finden sich in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese sind Bestandteil der Richtlinie. Das Zentrenbüro und die Stadt Wolfsburg unterstützen bei der Auseinandersetzung mit den Vorgaben.

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht. Die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fondskommissionen (siehe Anlage: Zusammensetzung) der Stadtteile entscheiden über die Bewilligung der eingereichten und förderfähigen Projektanträge und damit über die Zuwendung. Aus der Gewährung einer Zuwendung für ein Projekt lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds bezieht sich auf die abgegrenzten Teilbereiche der Zentren von Vorsfelde und Fallersleben. Der räumliche Geltungsbereich ist den beigefügten Lageplänen (siehe Anlage: Geltungsbereiche) zu entnehmen und umfasst die so genannten zentralen Handelsbereiche beider Stadtteile.

### 3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds dient dazu, Projekte, die den Zielen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ entsprechen, finanziell zu unterstützen. Zuschussfähig sind Projekte und Maßnahmen mit 40-60-Finanzierung in Kooperation von privaten Akteuren und öffentlicher Hand. Die Abrechnung des Projektes muss im Jahr der Antragstellung eingereicht werden, im Jahr 2025 bis spätestens zum 15. August.-Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten im Rahmen des Verfügungsfonds, die bereits zur Förderung gekommen sind, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Fall nur die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Beiträge zur Stadtökologie, Klimazielen, Freiraumqualität und Gesundheit leisten,
- Innenstadtverträglich und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
- Einzelhandel und Nahversorgung stärken,
- Räumliche und gestalterische Qualitäten (u.a. auch der Barrierefreiheit) verbessern,
- Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
- soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
- Funktionsvielfalt erhöhen,
- Stärkung von Identität und Imagebildung dienen,
- Wohnstandorte sichern und entwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge einhalten, um durch den Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde förderfähig zu sein:

- Räumliche Lage im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson oder eine Quartiersorganisation/Verein oder ein Unternehmen sein. Die Stadt Wolfsburg und das Zentrenbüro können dabei beratend zu Seite stehen.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vorwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen. Die Maßnahmen müssen für die Stadtteile einen Mehrwert bieten, der sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 60 % Förderung der anerkannten Kosten gemäß dem eingereichten Projektantrag. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme. Der jeweiligen individuelle Eigenanteil beträgt 40 % der beantragten Projektsumme.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung der eingereichten Maßnahme auszuschließen.

Anträge, die einen höheren Zuschuss als 6.000,00 € beantragen, bedürfen der Bewilligung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der jeweils zuständigen Fondskommission bei

Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 500,00 Euro.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7). Die Vergaberegeln können auf der Seite <https://www.wolfsburg.de/newsroom/zukunftsfaehige-innenstaedte-und-zentren> unter Downloads abgerufen werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Kosten von 1.000,00 Euro netto je Einzelposten drei Angebote einzuholen sind. Diese können auch nach der Bewilligung noch eingeholt werden. Das wirtschaftlich günstigste ist hier auszuwählen. Für die Abrechnung sind die Originalrechnungen einzureichen.

## **5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren**

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung bzw. bei den Zentrenbüros in Fallersleben und Vorsfelde einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Der Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge und legt diese den eigens dafür eingerichteten Gremien, den sog. „Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde“ vor, die jeweils für ihren Stadtteil über die Anträge entscheiden. Der/die Antragsteller/in erhält dann kurzfristig eine Information und ggf. Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hingewiesen werden (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, etc.). Hierbei können die mit dem Förderprogramm betrauten Institutionen unterstützen.

## **6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung**

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen sowie die entsprechenden Auszahlungsbelege dem Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung vorlegen. Außerdem wird eine kurze Abschlussdokumentation (Text und Fotos) erwartet. Bei Honorarverträgen sind diese mit vorzulegen. Förderfähige Eigenleistungen (Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z.B. Stundenzettel). Nach Abstimmung sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

Bei Projekten / Aktionen mit Teilnehmern (z.B. Workshops) sollten Teilnehmerlisten geführt und vorgelegt werden. Zugriffszahlen können hier ebenfalls herangezogen werden.

## **7. Zweckbindungsfristen**

Werden im Rahmen der durch Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände fünf Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist der Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der Zustimmung durch den GB Stadtplanung und Bauberatung. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

## **8. Unterstützung**

Bei der Findung von Ideen und Finanzierungspartner\*innen sowie der Antragstellung können und sollen die mit dem Förderprogramm betrauten Institutionen unterstützen.

## **9. Rückforderungsmöglichkeit**

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 und § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins.

## **10. Änderung der Förderrichtlinie**

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch eine Zweidrittelmehrheit beider Fondskommissionen möglich.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie trat mit Beschluss durch den Rat der Stadt Wolfsburg am 22.03.2023 in Kraft. Die aktualisierte Fassung tritt mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit beider Fondskommissionen am 13.03.2024 in Kraft.

### **Anlage:**

Abgrenzung der Geltungsbereiche des Verfügungsfonds Vorsfelde und Fallersleben  
Gremienzusammensetzung der Fondskommissionen Fallersleben und Vorsfelde

Anlage: Geltungsbereiche



Geltungsbereich: Zentrum von Fallersleben



Geltungsbereich: Zentrum von Vorsfelde

## Anlage: Gremienzusammensetzung der Fondskommissionen

